

Stellungnahme

zum

Regierungsentwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG)

Kernforderungen der Versicherungswirtschaft

Zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) bittet die Versicherungswirtschaft um folgende Änderungen:

1. Die Informationssymmetrie zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss ist wichtige Voraussetzung funktionsfähiger Versicherungsmärkte. Das im Gesetzentwurf vorgesehene umfassende Verbot des Verlangens, der Entgegennahme und der Verwendung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen gefährdet mittel- und langfristig Umfang und preisliche Attraktivität des Versicherungsangebotes in Deutschland. Um diese negativen Folgen einzugrenzen, sollte im Gesetz zumindest klargestellt werden, dass das Verbot auf prä-diktive genetische Untersuchungen beschränkt ist.
2. Zur Vermeidung von einfachen Umgehungsmöglichkeiten sollte klargestellt werden, dass sich die Summengrenze, bis zu der die Ergebnisse genetischer Untersuchungen nicht verlangt, entgegengenommen oder verwendet werden dürfen, auf die insgesamt für eine versicherte Person abgeschlossenen und beantragten Versicherungsverträge bezieht.
3. Es sollte angesichts der unabschätzbaren Weiterentwicklung der Humangenomforschung vorgesehen werden, dass das Gesetz regelmäßig evaluiert und gegebenenfalls an neue Erkenntnisse angepasst wird.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Ansprechpartner:
Dr. Uwe Schrader
Abteilung Mathematik/
Versicherungsmedizin/
Produktvergleiche

Tel.: 030 / 20 20 - 5210
Fax: 030 / 20 20 - 6210

E-Mail: u.schrader@gdv.de

www.gdv.de

1. Auswirkungen des Gesetzentwurfs für die Versicherungswirtschaft und grundsätzliche Überlegungen

Angesichts der Entwicklungen der Humangenomforschung sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit klarer gesetzlicher Regeln über genetische Untersuchungen bei Menschen. Mit dem im Entwurf vorgelegten Gendiagnostikgesetz sollen die Bürger insbesondere in die Lage versetzt werden, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung auszuüben.

Der Entwurf des Gesetzes enthält in § 18 auch spezielle Regelungen für den Umgang mit genetischen Untersuchungen im Versicherungsbereich:

(1) Der Versicherer darf von Versicherten weder vor noch nach Abschluss des Versicherungsvertrages

- 1. die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen oder*
- 2. die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen genetischen Untersuchungen oder Analysen verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegennehmen oder verwenden.*

Für die Lebensversicherung, die Berufsunfähigkeitsversicherung, die Erwerbsunfähigkeitsversicherung und die Pflegerentenversicherung gilt Satz 1 Nr. 2 nicht, wenn eine Leistung von mehr als 300.000 € oder mehr als 30.000 € Jahresrente vereinbart wird.

(2) Vorerkrankungen und Erkrankungen sind anzuzeigen; insoweit sind die §§ 19 bis 22 und 47 des Versicherungsvertragsgesetzes anzuwenden.

Durch das von der Regierung vorgeschlagene Gesetz wird die im Versicherungsvertragsgesetz seit 100 Jahren geregelte und mit dem zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen neuen VVG bestätigte vorvertragliche Pflicht des Versicherungsnehmers zur Anzeige aller ihm bekannten Gefahrumstände teilweise aufgehoben – nämlich für Verträge unterhalb der in Absatz 1 genannten Summengrenzen für Gefahrumstände, über die der Versicherungsnehmer (ausschließlich) aus genetischen Untersuchungen Kenntnis hat. Dies führt zu einer Verletzung des Grundprinzips der freiwilligen privaten Versicherung, dass bei Vertragsschluss eine Informationssymmetrie zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer bestehen muss. Den Versicherungsunternehmen wird damit für den Bereich der genetischen Untersuchungen die Möglichkeit genommen, erhöhte Risiken

durch einen höheren Beitrag auszugleichen oder durch eine Ausschlussklausel zu neutralisieren. Sie können damit ihrer im Versicherungsaufsichtsgesetz zum Schutz der Versichertengemeinschaft vorgeschriebenen Pflicht zur Differenzierung von Prämien und Leistungen nach dem jeweils übernommenen Risiko nicht mehr nachkommen.

Die Folgen einer solchen Aushebelung von grundlegenden Versicherungsprinzipien sind aus theoretischen Untersuchungen der Nobelpreisträger Akerlof und Stiglitz¹ und aus Praxisfällen² bekannt. Sie reichen von einem Anstieg der Prämien für alle Versicherten bis dahin, dass bestimmter Versicherungsschutz von den Versicherungsunternehmen für keinen Versicherungsinteressenten mehr angeboten werden kann.

Den tiefen Eingriff in die Funktionsweise der freiwilligen privaten Versicherung begründet die Regierung mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie geht dabei von der hohen Sensibilität von Daten aus, die durch genetische Untersuchungen gewonnen werden.³

¹ George Akerlof: The Market for ‚Lemons‘: Quality Uncertainty and the Market Mechanism. Quarterly Journal of Economics, Vol. 84 (1970), S. 488-500.

²

- In einigen Bundesstaaten in den USA wurde den Versicherungsunternehmen Mitte der 80er Jahre verboten, HIV-Test-Ergebnisse zu verwenden. Aufgrund des hohen Verlustpotenzials zogen sich daraufhin viele Gesellschaften aus diesen Regionen zurück. Nach Protesten aus der Bevölkerung wurden die gesetzlichen Beschränkungen wieder zurückgenommen.
- Die privaten Krankenversicherer fanden sich auf Drängen des Gesetzgebers bereit, den durch das Gesundheitsreformgesetz 1989 abgeschafften Auslandsversicherungsschutz der gesetzlich Krankenversicherten auch unter Einschluss akut Behandlungsbedürftiger zu übernehmen. Da dieser Tarif wegen der zu erwartenden Inanspruchnahme geringfügig teurer war als solche Auslandsreiseversicherungen, die akute Erkrankungen ausschlossen, wählten gesunde Versicherte nur die letztere Tarifvariante, während sich in dem Tarif mit Einschluss aktueller Behandlungsbedürftigkeit überwiegend Dialysepatienten versicherten, bei denen praktisch auf jeder Reise Versicherungsleistungen fällig wurden. Der Verkauf des Produktes musste schon nach kurzer Zeit eingestellt werden.
- In Großbritannien wurde kurzzeitig ein Produkt ohne medizinische Risikoprüfung für junge Ehepaare unter der Voraussetzung angeboten, dass ein Hausbau geplant ist. Hintergrund war die Überlegung, dass eine akut erkrankte Person keine dermaßen langfristig angelegte Lebensplanung unternehmen wird. Der Vertrieb dieses Produktes musste allerdings wegen großer Verluste aufgrund von Antiselektion innerhalb kürzerer Zeit eingestellt werden.

³ „Betroffene Personen sollen so hoch sensible Daten wie die Ergebnisse aus einem Gentest nicht offenbaren müssen.“ Begründung des Regierungsentwurfs, S. 73.

In ihrer Abwägung zwischen dem Recht der Versicherungsnehmer auf informationelle Selbstbestimmung und dem Recht der Versichertengemeinschaft auf Informationssymmetrie bei der Aufnahme neuer Mitglieder räumt die Regierung dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einen sehr weitgehenden Vorrang ein. Lediglich für sehr hohe Versicherungssummen wiegt für sie der Schutz der Versichertengemeinschaft höher (wobei der vorgesehene Schutzmechanismus weitgehend wirkungslos bleibt, siehe dazu Abschnitt 3.2).

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft wird damit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das sich in das Recht auf Nichtwissen und das Verfügungsrecht über eigene Daten unterteilt, überhöht. Dies wird aus einer differenzierten Abwägung zwischen den beiden Rechten deutlich:

A) Verbot, die Vornahme von genetischen Untersuchungen zu verlangen

Das Recht auf Nichtwissen ist auch nach Meinung der Versicherungswirtschaft hoch zu werten. Auch das Versicherungsvertragsrecht geht lediglich von einer Verpflichtung des Antragstellers aus, über ihm bereits bekannte Gefahrumstände zu informieren. Die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann also als sachgerecht eingeschätzt werden.

In Anerkennung des Rechts auf Nichtwissen verlangt die Versicherungswirtschaft im Übrigen bereits heute von keinem Versicherungsinteressenten vor dem Abschluss eines Vertrages die Durchführung eines Gentests. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt.

B) Verbot des Verlangens, der Entgegennahme und der Verwendung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen

Lässt jemand eine genetische Untersuchung oder eine genetische Analyse durchführen, so verzichtet er auf sein Recht auf Nichtwissen. Dass er dies bewusst tut, wird durch den im Gesetzentwurf verankerten Arztvorbehalt und die Beratungspflicht sichergestellt. Eine Pflicht zur Anzeige von gefahrerheblichen Umständen, die ihm aufgrund einer solchen Untersuchung bekannt geworden sind, berührt das Recht auf Nichtwissen daher nicht.

Das Verbot der Entgegennahme und Verwendung von Ergebnissen bereits durchgeführter genetischer Untersuchungen könnte also nur dadurch begründet werden, dass das Verfügungsrecht über eigene Daten höher gewichtet wird als das Recht auf Informationssymmetrie. Dem Verfügungsrecht über eigene Daten als besonders wichtigem Gut wird im Bereich der Versicherungswirtschaft jedoch bereits durch umfassende Vorschriften zum verantwortlichen Umgang mit persönlichen Daten Rechnung getragen. Mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den Spezialregeln in § 213 VVG (Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten) sowie der strafrechtlichen Bewehrung eines Verstoßes gegen diese Regelungen (§ 203 StGB) sind dafür umfangreiche Vorkehrungen getroffen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist daher keine ausreichende Rechtfertigung für die die Informationssymmetrie massiv einschränkende Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

2. Änderungsvorschläge des GDV

Der Gesetzentwurf spiegelt in der Öffentlichkeit verbreitete Ängste über die Folgen genetischer Untersuchungen wider. Diese Ängste bestehen aber insbesondere bezüglich prädiktiver genetischer Untersuchungen. Das Gesetz differenziert jedoch aus Sicht der Versicherungswirtschaft nicht ausreichend klar zwischen prädiktiven und diagnostischen Tests (siehe Abschnitt 3.1). Für eine diesbezügliche Klarstellung schlägt die Versicherungswirtschaft die Einfügung des Wortes „prädiktiven“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vor.

Um die Wirksamkeit der Summengrenzen zu erreichen, wird eine Formulierung von § 18 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagen, die an die Selbstverpflichtungserklärung der Versicherungswirtschaft angelehnt ist. Insgesamt ergibt sich damit der folgende Vorschlag für § 18 Abs. 1:

- (1) *Der Versicherer darf von Versicherten weder vor noch nach Abschluss des Versicherungsvertrages*
 1. *die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen,*
 2. *die Mitteilung von Ergebnissen oder Daten aus bereits vorgenommenen prädiktiven genetischen Untersuchungen oder Analysen verlangen oder solche Ergebnisse oder Daten entgegennehmen oder verwenden.*

Für alle Arten von Lebensversicherungen einschließlich Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Pflegerentenversicherungen gilt Satz 1 Nr. 2 nur dann, wenn die insgesamt für die zu versichernde Person bei Versicherungsunternehmen beantragten und bereits abgeschlossenen Versicherungssummen weniger als 300.000 Euro betragen bzw. die Jahresrenten weniger als 30.000 Euro.

In Anbetracht der unvorhersehbaren weiteren Entwicklung der Humangenetik schlägt die Versicherungswirtschaft weiterhin vor, die Auswirkungen des Gesetzes auf den Versicherungsbereich regelmäßig zu prüfen. Der Gesetzgeber hat dann die Möglichkeit, eine an die Erkenntnisse aus dieser Prüfung angepasste Regelung zu beschließen. Dies könnte in einem neuen Absatz 4 zu § 27 wie folgt niedergelegt werden:

- (4) *§ 18 dieses Gesetzes wird erstmals spätestens zum 31.12.2016 und danach spätestens alle sechs Jahre überprüft. Bei dieser Überprüfung sind die Erfahrungen mit der Anwendung von § 18 im Versicherungsbereich unter Einbeziehung des von der Gendiagnostik-Kommission nach § 23 Abs. 4 vorzulegenden Berichts über die Entwicklung in der genetischen Diagnostik zu bewerten und das Gesetz anzupassen.*

3. Begründung des Änderungsvorschlags

3.1 Unterscheidung zwischen prädiktiven und diagnostischen genetischen Untersuchungen

Die öffentliche Diskussion über Gentests im Allgemeinen und im Besonderen hinsichtlich der Verwendung ihrer Ergebnisse beim Abschluss von Versicherungen ist sehr von Ängsten vor den Folgen von genetischen Untersuchungen beeinflusst. Dabei besteht in der öffentlichen Wahrnehmung aber ein erheblicher Unterschied zwischen den Ergebnissen prädiktiver und diagnostischer genetischer Untersuchungen, der auch in der Gesetzesbegründung zu § 18 anerkannt wird:

- Die hohe Sensibilität der Ergebnisse prädiktiver genetischer Untersuchungen erklärt sich daraus, dass aus ihnen ohne eine bestehende Symptomatik auf die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen Erkrankung geschlossen werden kann.

- Demgegenüber haben sich bei einer manifesten Erkrankung die Auswirkungen einer genetischen Disposition bereits in der vorliegenden Symptomatik niedergeschlagen. Eine diagnostische genetische Untersuchung dient der genaueren Diagnose einer bereits eingetretenen Erkrankung und hilft bei der weiteren Behandlung.

Möchte man diesen Ängsten im Gesetz Rechnung tragen, indem man zu dem aus rechtlicher Sicht äußerst restriktiven Mittel des Verbots der Erhebung und Verwendung von Ergebnissen bereits durchgeführter genetischer Untersuchungen beim Versicherungsabschluss greift, so reicht es aus, den Anwendungsbereich des Verbots auf die Ergebnisse prädiktiver genetischer Untersuchungen zu begrenzen. Ein weitergehendes Verbot ist entbehrlich.

Diese Überlegungen liegen auch der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung zugrunde, mit der die Versicherungswirtschaft seit 2001 auf die Verwendung der Ergebnisse prädiktiver genetischer Untersuchungen (unterhalb einer Summengrenze) verzichtet – und damit in diesen Grenzen auf die im Versicherungsvertragsgesetz verankerte vorvertragliche Pflicht zur Anzeige gefahrerheblicher Umstände.

3.2. Klare Definition der Summengrenzen

Die Versicherungswirtschaft hält es für unverzichtbar klarzustellen, dass sich die Summengrenzen in § 18 Abs. 1 Satz 2 auf die insgesamt für eine zu versichernde Person abgeschlossenen Versicherungsverträge beziehen.

Der Regierungsentwurf rechtfertigt die Summengrenzen selbst mit dem Verweis auf die freiwillige Selbstverpflichtungserklärung der Versicherungswirtschaft. Nach dem Wortlaut von Gesetzentwurf und Begründung ist jedoch – anders als in der Selbstverpflichtungserklärung – nicht eindeutig normiert, ob sich die Summengrenzen auf die versicherte Person oder auf den einzelnen Versicherungsvertrag beziehen.

Im Falle des Bezugs auf den einzelnen Versicherungsvertrag bestünde erhebliche Missbrauchsgefahr: Die Obergrenze kann leicht umgangen werden, indem mehrere Verträge geschlossen werden und die Vertragssumme gestückelt wird. Es wäre nicht nachvollziehbar, warum das Recht

auf informationelle Selbstbestimmung höher oder das Recht auf Informationssymmetrie niedriger einzustufen ist, wenn ein Versicherungsnehmer die gleiche Versicherungssumme auf mehrere Verträge aufteilt, als wenn er sie in einem Vertrag absichert. Die Interessenslage von Versicherungsnehmer und Versicherungsgemeinschaft ändern sich dadurch in keiner Weise.

Im Übrigen liegen die meisten abgeschlossenen Versicherungsverträge sehr deutlich unter den vorgeschlagenen Summengrenzen. Im Durchschnitt werden derzeit im Neugeschäft bei Risikolebensversicherungen Versicherungssummen von ca. 80.000 € (bei Kapitallebensversicherungen von ca. 20.000 €) und bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitszusatzversicherungen Jahresrenten von etwa 9.000 € vereinbart. Selbst wenn man davon ausgeht, dass auch derzeit etliche versicherte Personen mit mehr als einem Vertrag versichert sind, übersteigen die Absicherungssummen in aller Regel die Summengrenzen nicht. Das bedeutet, dass das Gesetz auch mit dem klaren Bezug der Summengrenzen auf die versicherte Person für weite Kreise der Bevölkerung die Möglichkeit für eine übliche Absicherung ohne die Verpflichtung zur Auskunft über (prädiktive) genetische Untersuchungen sicherstellt.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Versicherungen, bei denen von der Summengrenze Gebrauch gemacht werden kann, noch exakter zu definieren. Analog zur Selbstverpflichtungsverklärung der Versicherungswirtschaft sollten die Summengrenzen für alle Arten der Lebensversicherung gelten.

Berlin, den 12.09.2008

Ergänzung der Stellungnahme des GDV zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG)

Zusätzlich zu den in der Stellungnahme des GDV zum Regierungsentwurf eines GenDG bereits enthaltenen Änderungsvorschlägen für den Gesetzestext selbst spricht sich der GDV dafür aus, im Zuge von Anpassungen und Ergänzungen der Gesetzesbegründung Unklarheiten in der Gesetzesauslegung vorzubeugen.

1. Präzisierung des Begriffs der „Entgegennahme“ von genetischen Untersuchungsergebnissen (zu § 18 Abs.1)

Der Begriff der „Entgegennahme“ von Ergebnissen genetischer Untersuchungen wird im Gesetz nicht näher bestimmt. In der Gesetzesbegründung heißt es lediglich, dass der „bloße Eingang in der Poststelle eines Versicherungsunternehmens noch keine Entgegennahme im Sinne der Vorschrift darstellt“. Es wird jedoch nicht erklärt, unter welchen Umständen von einer Entgegennahme im Sinne der Vorschrift auszugehen ist.

In der Unternehmenspraxis werden die in der Poststelle eingehenden Dokumente von den dortigen Mitarbeitern klassifiziert (z.B. wird festgestellt, dass es sich um die Antwort auf eine Arztanfrage zu einem Versicherungsantrag handelt), der zuständige Empfänger der Unterlagen festgestellt (z.B. der Gesellschaftsarzt oder ein Risikoprüfer), die Dokumente eingescannt und dem Empfänger elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter der Poststelle sind keine Fachkräfte, die zufällig zugesandte Ergebnisse genetischer Untersuchungen innerhalb eines Arztbriefes als solche identifizieren könnten. Der GDV hat daher die Sorge, dass sich bei einer restriktiven Auslegung der Gesetzesformulierung ein Mitarbeiter eines Versicherungsunternehmens bzw. das Unternehmen selbst, dem unaufgefordert und zufällig auf diese übliche Art und Weise der Postbearbeitung Ergebnisse genetischer Untersuchungen zugestellt werden, eines Gesetzesverstößes schuldig machen und er bzw. es mit einem Bußgeld gemäß § 26 GenDG-E belegt werden könnte. Um sich dagegen abzusichern, müsste jeder Antrag bereits in der Poststelle manuell von medizinisch geschultem Personal geprüft werden.

Das Verbot des Verlangens, der Entgegennahme und der Verwendung von Ergebnissen genetischer Untersuchungen wird im Gesetzentwurf mit dem Ziel begründet, „dass der Zugang zu den privaten Kranken- und Lebensversicherungen nicht im Hinblick auf genetische Eigenschaften erschwert oder verweigert wird.“ Um dieser Intention des Gesetzes Rechnung zu tragen, wäre das gemäß § 25 Absatz 1 Nr. 4 GenDG-E strafbewehrte Verwendungsverbot für Ergebnisse genetischer Untersuchungen und Analysen vor und nach Vertragsabschluss nach Auffassung des GDV grundsätzlich ausreichend. Um aber zumindest die beschriebenen praktischen Probleme zu vermeiden, wird folgende Klarstellung vorgeschlagen:

„...Eine Entgegennahme von Ergebnissen genetischer Untersuchungen und Analysen liegt nur vor, wenn sie mit der Absicht einer späteren Verwendung erfolgt. Der bloße Eingang in der Poststelle eines Versicherungsunternehmens bzw. das Einlesen von entsprechenden Dokumenten durch die Poststelle oder der Zugang bei einem für die Risikoprüfung zuständigen Mitarbeiter des Versicherungsunternehmens ist hingegen für sich genommen noch keine Entgegennahme im Sinne der Vorschrift.“

Die genannten Bedenken des GDV beziehen sich im Übrigen lediglich auf den Fall, dass einem Unternehmen im Rahmen der Risikoprüfung zufällig und vom Unternehmen unbeabsichtigt Ergebnisse genetischer Untersuchungen zugesandt werden. Für den Fall, dass bei Anträgen, die zu einer Versicherungssumme oberhalb der Summengrenze führen, nach durchgeführten prädiktiven genetischen Untersuchungen gefragt wird, haben sich die Versicherungsunternehmen in ihrer Selbstverpflichtungserklärung zu einem besonders sorgfältigen Umgang mit Daten aus genetischen Untersuchungen verpflichtet. So sind Ergebnisse prädiktiver genetischer Untersuchungen direkt und getrennt von den übrigen Antragsunterlagen an den Gesellschafts- bzw. Rückversicherungsarzt zu senden, nur von diesem zu bewerten und von ihm in einem besonders gesicherten Archiv zu verwahren. Dabei dürfen nur solche genetischen Daten aufbewahrt werden, die für den Vertragsabschluss relevant waren.

2. Präzisierung der Definition „Genproduktanalyse“ (zu § 3 Nr. 2 Buchstabe c)

Gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe c) wird die „Analyse der Produkte der Nukleinsäuren“ den genetischen Analysen zugeordnet. In der Begründung des Gesetzes wird ergänzt, dass es sich bei den Produkten der Nukleinsäuren um Proteine handelt. Weiterhin wird erläutert, dass solche Analysen nur zur Genproduktanalyse gezählt werden, „sofern sie geeignet sind, das Vorliegen genetischer Eigenschaften [...] tatsächlich festzustellen“.

Bei den meisten Erkrankungen kann neben anderen Einflüssen auch ein genetischer Hintergrund vorliegen. Die Ergebnisse laborchemischer Untersuchungen – die häufig proteinbasiert sind – zur Diagnose solcher Krankheiten können daher auch Hinweise auf eventuell vorliegende genetische Eigenschaften des Untersuchten geben. Dies ist aber nicht zwingend der Fall, denn es können auch andere Ursachen für die Laborwerte vorliegen. Bei einer Interpretation des Gesetzes dahingehend, dass auch solche Untersuchungen den genetischen Analysen zuzuordnen wären, könnten auch ganz alltägliche Labortests wie beispielsweise Cholesterinuntersuchungen erfasst werden. Dies entspricht nach Auffassung des GDV nicht der Intention des Gesetzes. Es besteht jedoch die Sorge, dass später eine solche Auslegung vorgenommen werden könnte. Präzisierend sollte die Intention des Gesetzes durch weitere Erläuterungen und ein Beispiel deutlicher zum Ausdruck gebracht werden:

„...Bei diesen Analysen kann es sich um Strukturanalysen, Aktivitäts- und funktionelle Proteinuntersuchungen handeln, mit denen ~~sofern diese geeignet sind,~~ das Vorliegen genetischer Eigenschaften im Sinne von Nummer 1 in Verbindung mit Nummern 7 und 8 ~~tatsächlich festzustellen~~ mittelbar festgestellt wird. Auch die Tandemmassenspektrometrie, mit der Gen- und Stoffwechselprodukte nachgewiesen werden, gehört zu den Analysen der Genprodukte. Unter-

suchungen, deren Ergebnisse auch, aber nicht in erster Linie auf genetische Eigenschaften hinweisen können und die nicht zielgerichtet zu diesem Zweck durchgeführt werden, wie z.B. Cholesterinuntersuchungen, werden dagegen nicht erfasst.

Alternativ könnte die Klarstellung auch im Gesetzestext selbst vorgenommen werden, indem der Halbsatz „mit denen das Vorliegen genetischer Eigenschaften im Sinne von Nummer 1 in Verbindung mit Nummern 7 und 8 mittelbar festgestellt wird“ in § 3 Nr. 2 Buchstabe c) aufgenommen wird.

Berlin, den 14. Januar 2009